Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Herr Singer
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Verfasser:
Walter Hudler
BUND Kißlegg

07.03.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
		07522 29078 Georg.Heine@uni-konstanz.de

Betreff: Hochwasserschutz Waltershofen/Sigrazhofer Bach

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit sich hierzu zu äußern.
Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Wir begrüßen grundsätzlich notwendigen Maßnahmen die mit immer mehr zu erwartenden Starkregenereignissen besseren Schutz gewährleisten können.

Die angedachte und geplante Maßnahme der Variante 4 wird jedoch den Anforderungen eines Hochwasserschutzes in keiner Weise gerecht.
Daher lehnen wir diese aus folgenden Gründen ab:

1.) Eine lediglich umgesetzte Vergrößerung der Verrohung verlagert ein Teil der Hochwasserproblematik auf die Unterlieger des Gewässerverlaufes.
1.) Höhere Abflussmengen erhöhen die Gefahr einer weiteren Sohleeintiefung des Gewässers, was möglicherweise zur Veränderung der gegebenen Wasserfauna/Flora führen kann.
2.) Eine Sohleeintiefung führt nachfolgend zur Absenkung des Grundwasserspiegels, je nach Ausprägung zu entsprechendem Einfluss auf umliegende Flächen, insbesondere bei langanhaltenden Trockenperioden…
3.) Eine Verklausung der Verrohrung und höherer Anstau/Überflutung ohne vorgelagertes Becken ist eher denkbar.

4.) Die Varianten 1-3 kommen einer dauerhaften, auch gewässerökologischen Maßnahme wesentlich näher, durch den Puffercharakter vor der Verrohrung, insbesondere für die oben genannten Punkte 1-4.
5.) Weiter Alternativen, insbesondere solche, die im „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ des BMUV genannt sind, in Verbindung mit dem Sigrazhoferried/Waltershofer Weiher sind nicht in Betracht gezogen oder voruntersucht worden.
6.) Überschwemmungen in Waltershofen mit den daraus resultierenden materiellen und immateriellen Schäden, auch durch möglicherweise eintretende ökologischen Schäden (Ölhavarien durch austretendes Heizöl in Siedlung und Natur) werden weiter für die Anlieger in Kauf genommen.

Zudem wollen wir ergänzen:

Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht: "Variante 4 umfasst lediglich den Austausch inkl. Vergrößerung der Verdolung, ohne den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb des Ortes. Bei dieser Variante liegt die Annahme zu Grunde, dass der im Bestand bereits beobachtete Rückhalt oberhalb der Hofstelle Briegel, welcher den ankommenden Hochwasserabfluss auf einen Abfluss in der Größenordnung von HQ50 dämpft, erhalten bleibt." Es ist zu hinterfragen, ob diese Annahme gerechtfertigt ist. Es wird nicht schlüssig dargelegt, wie der Fortbestand dieser bestehenden Drosselung als Voraussetzung für Hochwassersicherheit sichergestellt werden kann. Damit ist auch die Entscheidung für dieseVariante fehlerhaft.

Außerdem sollte das Ziel nicht aus den Augen verloren werden, den Bach auch in der Ortslage künftig ohne lange Rohrstrecken und Engstellen offen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heine
Sprecher der LNV Arbeitskreises im
Landkreis Ravensburg

LRA RV: bu@rv.de